

	<b>Gemeindevorstandsvorlage</b>	
	<b>Vorlagen-Nr.:</b> GV/1027/2016-2021	<b>Vorlagenbearbeitung:</b> Stefan Frank
<b>Aktenzeichen:</b> L I	<b>Federführung:</b> Fachbereich I	<b>Datum:</b> 10.06.2020

**Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020;**

hier:

- a) Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 112b Abs. 3 HGO
- b) Ausländerbeirat / Integrations-Kommission gemäß §§ 84, 86, 88 u 89 HGO

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Ausländerbeirat	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wird gemäß § 112b Abs. 3 HGO beschlossen.
2. Der Ausländerbeirat wird für die Dauer der Wahlzeit ab 1. April 2021 neu gewählt; die Option der Bildung einer „Integrations-Kommission“ wird nicht in Anspruch genommen.

Reimann  
Bürgermeister

### **Finanzielle Auswirkung:**

Teilhaushalt:  
Sachkonto / I-Nr.:  
Auftrags-Nr.:

### **Sachverhalt:**

I. Mit dem **Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen**

**Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020** sind insbesondere auch Änderungen im Sechsten Teil der HGO „Gemeindegewirtschaft“ erfolgt (vgl. Anlage).

## **II. Verzicht auf die Erstellung eines „Gesamtabschlusses“ gemäß § 112b Abs. 3 HGO**

1. Gemäß § 112b Abs. 1 HGO „Befreiung vom Gesamtabschluss“ ist eine Gemeinde mit **weniger als 20.000 Einwohner** von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, nunmehr grundsätzlich befreit.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeindevertretung den Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses beschließt (§ 112b Abs. 3 HGO).

Verwaltungsseitig wird der Gemeindevertretung empfohlen, hiervon Gebrauch zu machen.

2. Auch werden – nach Auffassung der Fachbereichsleitung I – die jeweiligen **Bilanz- u. GuV-Strukturen von Kernhaushalt** (Prüfung durch Rechnungsprüfungsamt des Kreises) und **Eigenbetrieb** (Prüfung durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, komplette Finanzierung über „Gebühren“ bei 100%iger Kostendeckung) am besten durch getrennte Abschlüsse deutlich.

Eine Zusammenfassung führt nicht zu einem zusätzlichen finanzwirtschaftlichen Erkenntnisgewinn.

Vor diesem Hintergrund wurde letztmals für das Haushaltsjahr 2017 ein Gesamtabschluss erstellt. Es besteht zwischen Finanzaufsicht (Land), Rechnungsprüfungsamt und der kommunalen Spitzenverbände darüber Einvernehmen, dass bis zum Vorliegen einer gesetzlichen Regelung auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet werden kann.

3. Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen **Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts** zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist (§ 123a HGO).

Bei Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses, ist das Sondervermögen (hier: Eigenbetrieb) in den **Beteiligungsbericht** aufzunehmen (§ 112b Abs. 4 Satz 2 HGO).

Für die Erstellung des Beteiligungsberichtes wird eine **Frist von 9 Monaten** nach Ablauf des Haushaltsjahres neu eingeführt (§ 123a Abs. 1 Satz 2 HGO).

## **III. Ausländerbeirat / Integrations-Kommission**

1. Die Gemeinde ist gemäß § 84 HGO verpflichtet, einen Ausländerbeirat einzurichten (mehr als 1.000 gemeldete ausländische Einwohnerinnen u. Einwohner). Dies findet ihren Niederschlag in § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde.

2. Neu geregelt ist nunmehr in § 86 Abs. 1 HGO:

*„Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden von den ausländischen Einwohnern in allgemeiner, freier, gleicher, und unmittelbarer Wahl **gleichzeitig mit den Gemeindevertretern für die Wahlzeit der Gemeindevertreter** gewählt.“*

Das heißt, dass an dem Kommunalwahl-Sonntag, wahrscheinlich am 14. März 2021 nicht nur die Gemeindevertretungen und Kreistage sowie die Ortsbeiräte, sondern erstmals auch die kommunalen Ausländerbeiräte gewählt werden.

3. Die Verpflichtung zur Einrichtung eines Ausländerbeirates entfällt, wenn eine „**Integrations-Kommission**“ nach Maßgabe des § 89 HGO (neu in § 84 Satz 3 HGO) gebildet wird.

Der Ausländerbeirat ist nach der novellierten HGO das „Grund-Modell“, die Integrations-Kommission das „Alternativ-Modell“ der Beteiligung der ausländischen Einwohnerschaft.

4. Falls jedoch seitens der Gemeindevertretung die Option der Bildung einer „**Integrations-Kommission**“ gezogen werden sollte, wäre die **Hauptsatzung** bis (rechnerisch) **spätestens 25.12.2020** zu ändern (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KWO „Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“; 79. Tag vor der Wahl am 14.03.2021).

Verwaltungsseitig wird – entsprechend des Votums des Ausländerbeirates in dessen Sitzung vom 09.06.2020 – vorgeschlagen, den **Ausländerbeirat neu zu wählen** und die Option der Bildung einer „Integrations-Kommission“ nicht in Anspruch zu nehmen.

5. Werden **keine Wahlvorschläge** eingereicht oder zugelassen oder werden **weniger Bewerber zugelassen, als Sitze zu verteilen** sind (**9 Sitze**; vgl. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung), findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirates entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit (§ 86 Abs. 1 Satz 3 HGO).

Die Gemeinde wäre in diesem Fall nunmehr **verpflichtet**, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit des Ausländerbeirates eine **Integrations-Kommission** zu bilden.

Die gleiche Rechtsfolge gilt für die restliche Dauer der laufenden Wahlzeit, „*wenn der Ausländerbeirat in Folge des **Ausscheidens von Vertretern** nur noch **weniger als drei Mitglieder** hat.*“ (§ 86 Abs. 1 Satz 4 HGO).

Weitere Details zur Zusammensetzung und Aufgabenstellung der „Integrations-Kommission“ sind in § 89 HGO (neu) geregelt.

6. Von Bedeutung ist ferner, dass in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, der Ausländerbeirat nunmehr **Anträge an die Gemeindevertretung** richten kann (§ 88 Abs. 2 Satz 5 HGO).

Frank  
Verwaltungsoberrat

**Anlagen:**  
GVBl. vom 15.05.2020, S. 318-328